



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan

„Breitfeld“, Offenburg-Bohlsbach

Abgabefassung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Breitfeld“, Offenburg-Bohlsbach

Projekt-Nr.

20040

Bearbeiter

Dipl. Umweltwiss. M. Burstert

Dipl.-Landschaftsökol. D. Krümborg

M.Sc. Umweltwiss. F. Bartsch

Interne Prüfung: MR, 21.10.2021

Datum

21.12.2021



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsraum	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	5
2.1.1 Reptilien.....	5
2.1.2 Brutvögel	6
2.1.3 Fledermäuse.....	6
2.1.4 Habitatbäume	6
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten	6
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	7
3.1.1 Reptilien.....	7
3.1.2 Brutvögel	8
3.1.3 Fledermäuse.....	10
3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren.....	11
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	12
3.3.1 Reptilien.....	12
3.3.2 Brutvögel	13
3.3.3 Fledermäuse.....	17
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	17
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	17
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF- Maßnahmen)	19
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	23
6. Literaturverzeichnis.....	23
Anhang I: Formblatt Mauereidechse	24
Anhang II: Formblatt Zauneidechse	30
Anhang IV: Formblatt Goldammer	36

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitfeld“ (rot umrandet)	2
Abb. 2: Habitatbäume im (alten) Plangebiet und in der näheren Umgebung (Luftbildquelle: LGL-BW; Datengrundlage (Büro für Landschaftsplanung, 2019))	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	5
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien.....	7
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	8
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermäuse (Arten und Artengruppen)	10
Tab. 5: Projektspezifische Wirkfaktoren	11
Tab. 6: Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	17
Tab. 7: CEF-Maßnahmen	19

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Ergebnisse Reptilienkartierung
Karte 2:	Eidechsenhabitats und Planung

1. Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Breitfeld" in Offenburg-Bohlsbach ist aufgrund des Vorkommens von artenschutzrechtlich relevanten Arten eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese wurde durch die BHM Planungsgesellschaft mbH durchgeführt.

Dazu wurde der vorhandene Reptilienbestand überprüft; für weitere Artengruppen (Vögel und Fledermäuse) wurde auf die Datengrundlage der Kartierungen einer vorliegenden saP von H.-J. Zurmöhle vom 03.02.2019 zurückgegriffen (Büro für Landschaftsplanung, 2019).

Auf der Grundlage dieser Kartierungen wird ermittelt, ob artenschutzrechtlich relevante Arten im Planraum und dessen Umfeld vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

1.1. Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitfeld“ (Abb. 1) für eine Bauschutt-Recyclinganlage befindet sich auf der Gemarkung der Bohlsbach östlich der Gemeinde Bohlsbach und umfasst eine Fläche von rund 2,94 ha.

Es sind folgende Nutzungsformen anzutreffen:

Im Nordwesten des Gebietes befindet sich eine ca. 3.800 m² große, lagerplatzähnliche Fläche. Das Gelände wird von einem Erdwall eingefasst, welcher mit Pionier- und Ruderalvegetation sowie Gestrüpp bestanden ist.

Auf dem Gelände befinden sich Erdmieten, Bauschuttcontainer und Schutthaufen. Auch in der Fläche ist Pionier- und Ruderalvegetation und Gestrüpp anzutreffen.

Im Osten und Süden dieser Fläche schließen sich Äcker an, die im Jahr 2020 als Maisacker bewirtschaftet wurden (der östliche Acker ist im Luftbild der Abb. 1 noch nicht ausgeprägt). Südlich hiervon befinden sich eine Streuobstwiese mit Kirschbäumen und eine weitere Ackerfläche. Das Südende des Gebiets wird von einem Feldgehölz und Gebüsch und am äußersten Ende von einer Straße und begleitender Fettwiese abgegrenzt.

Unmittelbar an das Plangebiet folgen im Westen ein Rad- / Wirtschaftsweg und daran anschließend die Gleisanlage der Rheintalbahn mit Güter-, Regional- und Fernverkehr. Nördlich des Plangebiets befinden sich Flächen mit Obstplantagen, Baumschulen und Ackerflächen. Im Osten schließt die Landstraße K 5324 mit zugehörigem Radweg an. Auf die Landstraße folgen verschiedene Ackerflächen, Streuobstwiesen und Obstplantagen. Südlich des Plangebietes findet sich wieder der Rad-/Wirtschaftsweg, die Gleisanlage der Rheintalbahn und Flächen mit Gestrüpp und Laubsukzessionswald.

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich, die westlich gelegenen bahnbegleitenden Strukturen und die nördlich angrenzenden Flurstücke. Diese Flächen werden im weiteren Text auch als „Wirkungsbereich“ bezeichnet.

Wirkungen nach Süden werden durch dichte Gehölzbestände gemildert bzw. durch Kfz- und Bahnverkehr überlagert. Wirkungen nach Osten durch die Landstraße begrenzt.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitfeld“ (rot umrandet)
(Quelle: LGL-BW)

1.2. Datengrundlage

Eine Reptilien-Kartierung im Zeitraum April - September 2020 ist Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dieser Artengruppe. Prüfungsrelevante Arten mit Habitatpotenzial im Gebiet sind Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse.

Weitere Artengruppen mit Habitatpotenzial im Gebiet sind Brutvögel und Fledermäuse – Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dieser sind die Fauna-Erfassungen im Rahmen des vorliegenden Artenschutzgutachtens vom Büro für Landschaftsplanung, Stand 03.02.2019 (Büro für Landschaftsplanung, 2019). Dieses wurde ausgewertet und mit dem aktuellen Ist-Zustand der Flächen im Untersuchungsraum in Beziehung gesetzt.

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1.1 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen (siehe Tab. 1). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensraumstrukturen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren zwei Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
17.04.20	11:00 – 13:15	17	0	10	1
24.04.20	12:45 – 15:30	20	0	10	3
06.05.20	13:15 – 15:15	18	0	5	0
18.08.20	11:45 – 13:15	25	0	30	1
02.09.20	12:30 – 14:00	22	0	10	3

Neben den oben beschriebenen Sichtbeobachtungen wurden am 24.04.2020 insgesamt zehn künstliche Reptilienverstecke vor allem zum Nachweis der Schlingnatter, die sich schwierig nachweisen lässt, im Gebiet ausgebracht und per GPS eingemessen.

Bei den künstlichen Verstecken handelt es sich um präparierte Folien mit einer Größe von 80 cm x 80 cm, die attraktive Versteck- und Sonnplätze für Reptilien darstellen. Durch die frühe Ausbringung im April können die Verstecke bis zum Beginn der Versteck-Kontrollen im Juni von Schlangen als natürlicher Bestandteil der Landschaft wahrgenommen und als Versteckmöglichkeit genutzt werden.

Die Verstecke wurden im Sommerhalbjahr 2020 dreimal bei den übrigen Reptilienerfassungen auf die Nutzung durch Schlangen kontrolliert. Eine Erhöhung der Kontrolltermine führt nach aktuellem Wissensstand nicht zu einer höheren Wahrscheinlichkeit des Nachweises von Schlingnattern (Hachtel et. al., 2009).

2.1.2 Brutvögel

Aus Auswertung des vorliegenden Artenschutzgutachtens (Büro für Landschaftsplanung, 2019): Zur Erfassung der Brutvögel wurde von März bis Juni 2018 eine Revierkartierung nach Methodenstandards durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 4 Terminen in den Morgenstunden sowie an 2 Terminen in den Abendstunden begangen. Die erfassten Punktdaten wurden den entsprechenden Brutzeitcodes zugeordnet und brutbiologisch ausgewertet.

2.1.3 Fledermäuse

Aus Auswertung des vorliegenden Artenschutzgutachtens (Büro für Landschaftsplanung, 2019): In den Jahren 2017 und 2018 wurde an insgesamt drei Erfassungsnächten automatisiert Rufaufnahmen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet vorgenommen.

Die Erfassungsnächte fanden am 24.08.2021 (5 Geräte), am 07.05.2018 und am 21.06.2018 (jeweils 6 Geräte) statt.

Es wurden Batcorder 2.0, 3.0 und 3.1 der Firma EcoObs zur Rufaufnahme verwendet. Die Geräte waren eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang aktiv.

Die aufgezeichneten Rufe wurde mit der Software bcAdmin (Version 3.0) quantitativ und mit batldent und Anhand von Spektrogrammen qualitativ.

2.1.4 Habitatbäume

Aus Auswertung des vorliegenden Artenschutzgutachtens (Büro für Landschaftsplanung, 2019): Es wurden im Rahmen einer Begehung Bäume auf das Vorhandensein potentiell für Vögel und Fledermäuse geeigneter Strukturen (Spalten, Höhlen, Rindenrisse) untersucht.

Aufgenommen wurde Baumart, Größe, Brusthöhendurchmesser, Spalten, Höhlen und Totholzanteile der Bäume.

Insgesamt konnten 7 Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen im Gebiet nachgewiesen werden. Dieses Ergebnis fließt in Kap. 3 bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse ein.

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage der unterschiedlichen Kartierungsergebnisse (bhmp Bruchsal 2020 und Büro für Landschaftsplanung 2017/18) die aus artenschutzrechtlicher

Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.1.2 werden die projektspezifischen Wirkfaktoren benannt und daraus in Kap. 3.3 die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten abgeleitet.

Für die durch das Vorhaben betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen 2020 wurden Mauer- und Zauneidechsen nachgewiesen (Tab. 2 und Karte 1 in der Anlage). Für beide Arten haben die Spätsommerkartierungen auch juvenile Tiere und damit den Reproduktionsnachweis im Gebiet erbracht.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: 2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste IV = FFH-Anhang IV Art

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	reproduzierend	V	2	IV
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	reproduzierend	V	V	IV

Ein Vorkommen der **Schlingnatter** wurde 2020 nicht nachgewiesen – weder durch Sichtbeobachtung noch durch Kontrolle der künstlichen Verstecke. Im Gutachten von 2019 (Büro für Landschaftsplanung, 2019) wurde auf Grund des Habitatpotenzials und der nicht bis zum Abschluss gebrachten Untersuchungen mittels künstlicher Verstecke (diese wurden wiederholt zerstört), ein Vorkommen der Schlingnatter nicht ausgeschlossen. Auch wenn bei den aktuellen Untersuchungen 2020 wieder einige der ausgebrachten Reptilienverstecke im Laufe der Untersuchung zerstört wurden, kann auf Grundlage der Untersuchungen insgesamt ein Vorkommen der Schlingnatter im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die **Mauereidechse** besiedelte 2020 flächendeckend alle geeigneten Habitate im Geltungsbereich. Dies umfasst die Lagerfläche mit im Nordwesten, die Böschungsbereiche entlang der K 5324 im Osten, die mit Kirschen bestandene Streuobstwiese (Flurstück 2601) und die Randbereiche der Gehölzstrukturen im Süden. Im Geltungsbereich konnten bei einer Erfassung zwischen 16 (17.04.2020) und 61 (06.05.2020) Tiere erfasst werden. Im gesamten Wirkungsbereich zwischen 39 (17.04.2020) und 81 (06.05.2020) Tiere (vgl. Karte 1).

Die **Zauneidechse** wurde 2020 an drei Erfassungsterminen im Geltungsbereich nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die Erdwälle am südlichen Ende der Lagerfläche und die Streuobstwiese (Flurstück 2601). Ein einzelnes subadultes Individuum konnte im Zentrum der Lagerfläche nachgewiesen werden. Von den nachgewiesenen Tieren im Gel-

tungsbereich war nur ein adultes Individuum (18.08.2020). Bei den übrigen handelte es sich um drei subadulte und zwei juvenile Tiere. Ein adultes Tier wurde an den Gleisen der Bahnlinie, also außerhalb der Geltungsbereiches nachgewiesen (vgl. Karte 1).

Nach Abstimmung zwischen der Stadt Offenburg und der Unterer Naturschutzbehörde ist die aktuelle Bestandssituation Basis für die artenschutzrechtliche Beurteilung bei der Artengruppe Reptilien (schriftliche Mitteilung von Herrn Klinger, Amt für Umweltschutz, 13.12.2019).

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann auf Grundlage der Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.2 Brutvögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Aus Auswertung des vorliegenden Artenschutzgutachtens (Büro für Landschaftsplanung, 2019):

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen 2018 wurden im Geltungsbereich und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 33 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 3).

Darunter 9 Arten, die auf der Roten-Liste Baden-Württembergs und/oder Deutschlands bzw. deren Vorwarnlisten geführt werden.

Hierbei handelt es sich um Goldammer, Bluthänfling, Feldsperling, Fitis, Haussperling, Klappergrasmücke, Star, Baumfalke und Mauersegler.

Lediglich die Goldammer nutzt den Geltungsbereich als Brutrevier. Im (z. T. unmittelbaren) Umfeld befinden sich Brutstätten von Bluthänfling, Feldsperling, Fitis, Haussperling und Klappergrasmücke.

Der Star nutzt den Geltungsbereich gelegentlich zur Nahrungssuche.

Baumfalke und Mauersegler konnten lediglich als Durchzügler bzw. überfliegend registriert werden.

Einen Hinweis auf die Nutzung der im Gebiet nachgewiesenen 7 Höhlenbäume findet sich im Artenschutzgutachten nicht.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast		
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Durchzügler	3	V
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld	3	2
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		

Art	Status	RL D	RL BW
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Nahrungsgast		
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Elster <i>Pica pica</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld	V	V
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		3
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel		
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel		V
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		V
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		V
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel		
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Überfliegend		V
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel		
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Nahrungsgast		
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Nahrungsgast		
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	3	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Nahrungsgast		
Straßentaube <i>Columba livia forma domestica</i>	Nahrungsgast		
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		

3.1.3 Fledermäuse

Aus Auswertung des vorliegenden Artenschutzgutachtens (Büro für Landschaftsplanung, 2019):

Mittels der automatischen Rufaufzeichnungen (s. Kap. 2.1.3) konnten im August 2018 129 Rufe, im Mai 2019 114 und im Juni 2019 104 Rufe im gesamten Untersuchungsgebiet aufgenommen werden. Die Artanalyse ergab Rufe aus den Artengruppen der Mausohren, Abendsegler und der Zwergfledermäuse sowie der Arten Zwergfledermaus, Rohhaut- oder Weißrandfledermaus und Mückenfledermaus (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermäuse (Arten und Artengruppen)

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
 Kategorien: 3 = gefährdet D= Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes IV = FFH-Anhang IV Art

Art	Bemerkung	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Mausohren <i>Myotis</i>	Sporadischer Nahrungsgast, Transfer	-	-	IV
Abendsegler <i>Nyctaloide</i>	Sporadischer Nahrungsgast, Transfer	-	-	IV
Zwergfledermäuse <i>Pipistrelloide</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast	-	-	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast	-	3	IV
Rohhaut-/Weißrandfledermaus <i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	Sporadischer Nahrungsgast, Transfer	-	i / D	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Sporadischer Nahrungsgast, Transfer	D	G	IV

Rund 80 % der Rufaufzeichnungen entfallen auf die Artengruppe der Zwergfledermäuse und die Art Zwergfledermaus. Nur sporadisch konnten Rufe der restlichen im Gebiet nachgewiesenen Arten/Artengruppen aufgezeichnet werden.

Die insgesamt geringe Anzahl an Rufaufnahmen im Gebiet bei Einsatz mehrerer Aufnahmegeräte pro Termin belegt eine nur gelegentliche Nutzung des Plangebietes durch Zwergfledermäuse und eine sporadische Nutzung durch die restlichen Arten(-gruppen). Potentiell vorhandene Leitstrukturen, Transferwegen und Nahrungsgebiete werden nicht in großem Ausmaß genutzt.

Von den im Rahmen der Habitatbaumsuche nachgewiesenen 7 Habitatbäume weisen zwei Höhlen auf, die als Quartierstandort für baumbewohnende Fledermausarten geeignet erscheinen. Beide Höhlenbäume (Baumnr. Hb 3 und Hb 4 in Abb. 2) befinden sich im Kirschbaumbestand auf Flst. 2601. Die restlichen 5 Habitatbäume weisen nur kleinere Höhlen oder Spalten auf, die sich nicht als Wochenstubenstandorte eignen. Sie können höchstens als nicht essenzielles Tagesquartier genutzt werden.

Ausflugs- und Besatzkontrollen fanden nicht statt, so dass keine abschließende Aussage über deren Nutzung durch Fledermäuse getroffen werden kann, auch wenn die Horchboxendaten nicht für eine Nutzung sprechen. Die potentiellen Quartierstandorte in den Habitat-

bäumen Hb 3 und 4 werden im Folgenden im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung behandelt.

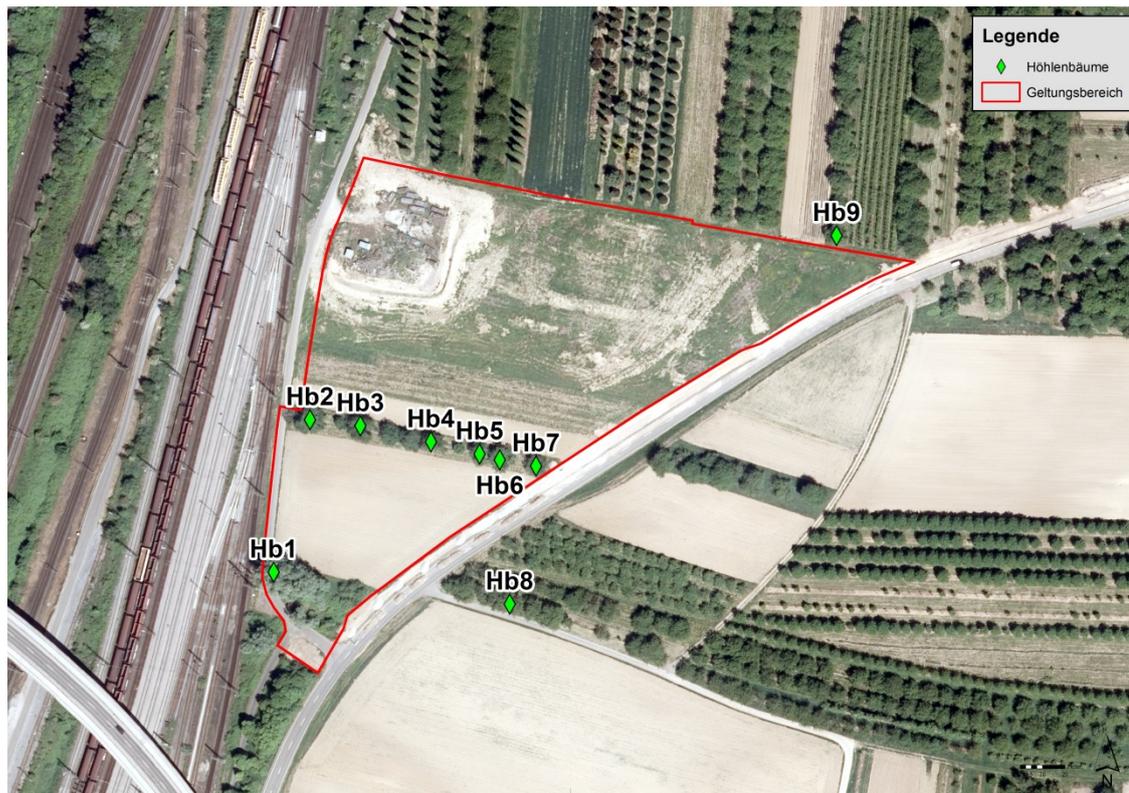


Abb. 2: Habitatbäume im (alten) Plangebiet und in der näheren Umgebung
(Luftbildquelle: LGL-BW; Datengrundlage (Büro für Landschaftsplanung, 2019))

3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren

Die zu erwartenden, artenschutzrechtlich relevanten projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 5 beschrieben.

Die Trennung zwischen Bau, Anlage und Betrieb ist bei einer Bauschutt-Recycling-Anlage fließend. Als baubedingte Wirkungen werden die definiert, die mit der Anlage des Staubschutzwalls im Norden einhergehen. Die hergestellten Wälle sind Teil der Gesamtanlage mit zulässiger Überbauung. Der Betrieb stellt den Recyclingvorgang sowie die An- und Ablieferung von Material dar.

Tab. 5: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Artengruppen
baubedingt		
Flächeninanspruchnahme durch umgebenden Staubschutzwall; Baustellennebenflächen für zulässige Überbauung (GRZ 0,7)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Eidechsen Brutvögel Fledermäuse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Eidechsen Brutvögel Fledermäuse

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Artengruppen
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf rund 3 ha, wovon rund 7.000 m ² Mauereidechsen- und 4.400 m ² Zauneidechsenhabitat	Überprägung der vorhandenen Vegetation, von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren und essentieller Nahrungshabitate	Reptilien Brutvögel Fledermäuse
betriebsbedingt		
Lärm- und Lichtemissionen, Staub	Vergrämung von Tieren	Zauneidechsen Brutvögel Fledermäuse
LKW-Verkehr aus An-/Abfahrt	Erhöhte Mortalität	Reptilien

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten sowie der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

3.3.1 Reptilien

Mauereidechse

Bei Umsetzung der Planung werden die in der Karte 2 dargestellten Lebensräume der Mauereidechse während der Bautätigkeiten zerstört. Dadurch gehen der Art Ganzjahreshabitate verloren.

Die von der Mauereidechse besiedelten Habitate decken sich größtenteils mit den Biotoptypen 21.41 (anthropogene Gesteinshalde), 33.41 (Fettwiese mittlerer Standorte), 45.40 (Streuobstbestand), 35.60 (Pionier- und Ruderalvegetation), 41.10 (Feldgehölz), 43.10 (Gestrüpp), 58.10 (Sukzessionswald aus Laubbäumen), 60.25 (Grasweg) und 60.40 (Fläche mit Ver- und Entsorgungsanlage).

Für den Ausgleichsbedarf wird deshalb die Flächensumme dieser Biotoptypen als Bezugsgröße gesetzt, im gesamten ca. 7.000 m².

Als Kulturfolger entstehen für die Art bei Umsetzung der Planung durch die Herstellung von schütter bewachsenen Offenbodenstellen jedoch kontinuierlich neue, z. T. hochwertigere Ganzjahreslebensräume im gesamten Plangebiet.

Der Biotoptyp Feldhecke trockenwarmer Standorte (41.21) mit einer geplanten Größe von ca. 3.000 m² und der geplante Schutzwall mit Saum mit 3.400 m² stellen zukünftig geeignete Ganzjahreslebensräume dar.

Mittel- und langfristig ist daher nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Mauereidechsen-Population im Plangebiet zu rechnen.

Allerdings ist bei Umsetzung des Vorhabens eine Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen, die über dem natürlichen Mortalitätsrisiko liegt (bsp. Wallschüttung). Um diesen

Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen aller Entwicklungsstadien vorzusehen:

Bei Bauvorhaben in den Habitatflächen sind die Mauereidechsen aus diesen zu vergrämen. Zuvor müssen Ausweichhabitate angelegt werden. Dazu ist der Staubschutzwall im Nordosten der Fläche geeignet, der zuerst anzulegen und entsprechend auszugestalten ist (s. Prüfbogen im Anhang sowie Kap. 4)

Zauneidechse

Die in der Karte 2 dargestellten Lebensräume der Zauneidechse werden im Zuge der Flächennutzung als Bauschutt-Recyclinganlage zerstört.

Die von Zauneidechsen besiedelten Habitate umfassen Teile der Biotoptypen 33.41 (Fettwiese mittlerer Standorte), 37.11 (Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation), 45.40 (Streuobstbestand), 35.60 (Pionier- und Ruderalvegetation), 58.10 (Sukzessionswald aus Laubbäumen) und 60.40 (Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage) mit einer Gesamtgröße von 2.400 m².

Um den dauerhaften Verlust von Lebensräumen und eine Tötung von Tieren zu vermeiden, sind Maßnahmen zu ergreifen:

Die Tiere müssen vergrämt bzw. abgefangen sowie vorgezogen funktionsfähige Ausgleichshabitate hergestellt werden. Diese sind in ihrer Größe bei gleicher Habitatqualität an den vorhandenen Ganzjahreslebensräumen zu bemessen (Schneeweiss et. al., 2014). Diese, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen, werden im Art-Prüfbogen hergeleitet (Anhang) und in Kap. 4 beschrieben

3.3.2 Brutvögel

Die in Tab. 5 genannten projektspezifischen Wirkfaktoren beeinflussen alle im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung (GRZ 0,7) wirkt sich negativ auf Brutvögel im Gebiet aus. Auch Arten, die im direkten Umfeld brüten und den Geltungsbereich als Nahrungshabitat sowie als Ruhe- und Schlafstätte nutzen, sind durch den Betrieb der Anlage betroffen.

Der Geltungsbereich und die Wirkungszone um diesen herum hat vor allem für allgemein verbreitete Vogelarten sowohl als Bruthabitat als auch als Nahrungsfläche eine mittlere bis hohe Bedeutung, was vor allem durch den Strukturreichtum, der sich aus Gehölzstrukturen, Obstbaumbeständen, Grünland-, Ruderal- und Ackerflächen zusammensetzt, begründet ist.

Ubiquitäre Vogelarten

(Arten die nicht in der Roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs geführt werden)

Für ubiquitäre Vogelarten ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und die hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und

verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann deshalb bei diesen Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen diese ubiquitären Vogelarten keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 4). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Für die Rote-Liste Arten Feldsperling, Fitis, Haussperling, Klappergrasmücke, Star, Baumfalke und Mauersegler kann eine negative Wirkung bei Umsetzung der Planung auf die jeweilige lokale Population ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Feldsperling

Brutvorkommen des Feldsperlings existieren im östlichen Umfeld des Geltungsbereiches, innerhalb eines Streuobstbestandes. Die Brutstätten grenzen nicht unmittelbar an den Geltungsbereich an, sie sind durch eine Landstraße räumlich vom Geltungsbereich getrennt. Projektbedingte Wirkungen sind aufgrund der räumlichen Entfernung und vor dem Hintergrund der vorhandenen Störungen aus dem Kfz-Verkehr als vernachlässigbar zu bewerten. Zudem gilt der Feldsperling als gering Störanfällig. Essenzielle Nahrungshabitate sind von der Planung nicht betroffen, da zahlreiche gleich- und höherwertige Nahrungsflächen in der unmittelbaren und näheren Umgebung der Planung vorhanden sind.

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Haussperling

Der Haussperling konnte im Bereich der Bahngleise nachgewiesen werden. Zu keinem Zeitpunkt wurde die Art innerhalb des Geltungsbereiches gesichtet. Aufgrund der Bevorzugung von Bauwerken für Brutstätten, können Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art nutzt das Umfeld und den Geltungsbereich vermutlich gelegentlich zur Nahrungssuche (keine essenzielle Funktion).

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Fitis

Der Fitis brütet mit einem Brutpaar im Bereich der Bahngleise innerhalb von Gehölzbeständen. Diese befinden sich im nördlichen Umfeld des Geltungsbereiches. Die Brutstätten sind aufgrund der räumlichen Entfernung von der Planung nicht betroffen. Bau- und betriebsbedingte Störungen können vor dem Hintergrund des nahen Eisenbahnverkehrs (Vorbelastung) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungsflächen sind ebenfalls nicht betroffen.

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Klappergrasmücke

Mindestens ein Brutvorkommen der Klappergrasmücke existiert im Bereich der Bahngleise außerhalb des Geltungsbereiches. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Geltungsbereich (ca. 70 m) und vor dem Hintergrund der Vorbelastung aus dem Eisenbahnbetrieb sind vorhabenbedingte Störungen und Beeinträchtigungen der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Star

Der Star konnte innerhalb des Geltungsbereiches bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Brutnachweise wurden im Geltungsbereich und dessen Umgebung nicht erbracht. Die weitläufigen Streuobstbestände und Ackerflächen im angrenzenden Offenland bieten der Art zahlreiche Habitatstrukturen – sowohl zur Brut als auch zur Nahrungssuche. Nahrungsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind daher nicht als essenziell zu werten.

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Baumfalke

Der Baumfalke konnte nördlich des Geltungsbereiches beobachtet werden. Gemäß dem Artenschutzgutachten von 2019 (Büro für Landschaftsplanung, 2019) befand sich die Art auf dem Durchzug. Eine Störung oder Schädigung von Brutvorkommen oder von essenziellen Nahrungshabitaten durch das Vorhaben können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Mauersegler

Der Mauersegler konnte überfliegend gesichtet werden. Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Hohlräume in Gebäuden) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitats sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Für die Rote-Liste Art Goldammer und Bluthänfling kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist eine vertiefte Prüfung vorzusehen (s. Prüfbögen im Anhang):

Bluthänfling

Der Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar unmittelbar an den nördlichen Teilbereich angrenzend. Die Brutstätte ist aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches nicht unmittel-

bar von dem Bauvorhaben betroffen, jedoch wird sie aufgrund der räumlichen Nähe durch baubedingte Störungen temporär stark beeinträchtigt und somit entwertet. Die lokale Population des Bluthänflings wird durch den Verlust eines Brutreviers für eine Brutsaison in ihrem Erhaltungszustand jedoch nicht relevant verändert. Die Ruderal- und Grünlandflächen mit einer Vielzahl an krautigen Arten stellen insbesondere innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Nahrungshabitate dar. Diese werden nach derzeitigem Planungsstand vollständig überplant. Es ist jedoch nicht von einer Aufgabe der Brutstätte aufgrund dieser Gegebenheiten auszugehen, da der Bluthänfling zur Nahrungssuche teilweise bis zu einem Kilometer zurücklegt und somit in der Lage ist, sich gleich- und höherwertige Nahrungshabitate im angrenzenden, vielfältig strukturierten Offenland zu erschließen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Wallaufschüttung außerhalb der Vogelbrutzeit oder innerhalb einer Brutperiode durchgeführt werden.

Goldammer

Die Goldammer brütet mit einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches. Ein weiteres Brutpaar brütet unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich angrenzend. Die Agrarlandschaft mit Saumbiotopen sowie einzelnen Gehölzen und Grünlandflächen bieten der Art innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der unmittelbaren Umgebung geeignete Habitatstrukturen zur Erfüllung ihrer Lebensfunktionen.

Die Brutstätte innerhalb des Geltungsbereiches wird nach aktuellem Planungsstand vollständig überprägt. Die Brutstätte, welche im unmittelbaren Umfeld des nördlichen Teilbereiches lokalisiert ist, wird durch die Bautätigkeiten (u. a. die Errichtung des Staubschutzwalls) und den damit einhergehenden Störungen temporär stark beeinträchtigt und somit entwertet.

Es ist also von einem dauerhaften Verlust von einer Brutstätte und von einem zeitweiligen Verlust einer weiteren Brutstätte auszugehen.

Die Ruderal- und Grünlandflächen mit einer Vielzahl an krautigen Arten stellen derzeit insbesondere innerhalb des Geltungsbereiches geeignete Nahrungshabitate dar. Diese werden bei Planumsetzung vollständig überprägt. Im angrenzenden, vielfältig strukturierten Offenland befinden sich jedoch gleich- und höherwertige Nahrungshabitate. Die Nahrungsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind daher nicht als essenziell zu werten und nicht prüfungsrelevant.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich (Feldgehölz), welche die Art bislang als Brutstandort nutzt, an anderer Stelle vorgezogen funktionsfähig ersetzt werden. Die Fortpflanzungsstätten sind nur funktionsfähig, wenn samen- und insektenreiche Saumstrukturen oder Ruderalflächen in der unmittelbaren Umgebung zur Nahrungssuche vorhanden sind. Der Wall im Bereich des 2. Brutstandortes außerhalb des Geltungsbereiches darf entweder nicht in der Vogelbrutzeit erstellt werden oder nicht länger als eine Brutsaison andauern (der Ausfall einer Brut bei einem Brutpaar wird die lokale Population nicht relevant beeinträchtigen; s. auch Bluthänfling unten).

3.3.3 Fledermäuse

Durch die geringe Rufaktivität im Untersuchungsgebiet konnte nachgewiesen werden, dass essentielle Nahrungshabitate und Leitstrukturen nicht vorhanden sind. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann diesbezüglich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Untersuchung auf Besatz und Nutzung der im Gebiet vorhandenen Habitatbäume erfolgte nicht. Zwei Bäume im Geltungsbereich haben Baumhöhlen (Flst. 2601), die geeignet sind, Fledermausquartiere zu beherbergen – auch wenn die Wahrscheinlichkeit dazu vor dem Hintergrund der Rufanalysen gering ist.

Um eine Betroffenheit sicher zu vermeiden sind diese Bäume nach Möglichkeit zu erhalten. Ist die nicht möglich, so sind Maßnahmen, wie das Aufhängen einer entsprechenden Anzahl an Fledermauskästen und Fällung im Winter unter ökologischer Baubegleitung, zu treffen (s. Kap. 4).

Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Habitatbäume als Tagesquartier von Fledermäusen genutzt werden. Um hier eine Schädigung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, sind Baumfällungen im Winterhalbjahr durchzuführen.

Unter Einhaltung dieser Vorsorge-Maßnahmen ist eine Betroffenheit der Artgruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Vertiefter Prüfbedarf (Formblätter) ergibt sich nicht.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die sich aus der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten bei Umsetzung der Planung ergebende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, wird vom Auftraggeber eine strikte Trennung des Bedarfs, der sich aus der Überplanung des Flurstücks Nr. 2601 (Kirschbestand im Geltungsbereich) und den übrigen Flächen ergibt, verlangt. Die Maßnahmen aus der Überplanung von Flurstück 2601 werden entsprechend gekennzeichnet.

In der folgenden tabellarischen Zusammenfassung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen genannt, für die die jeweilige Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 6 genannten Maßnahmen vermindern und vermeiden eine Betroffenheit von im Geltungsbereich vorkommenden FFH-Anhang-IV Arten und verringern das Risiko des Auslösens von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle.

Tab. 6: Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

V _{Art1}	Bauzeitenbeschränkung für die Bau- feldräumung	Zauneidechse, Mauereidechse, Brutvögel, Fledermäuse
Gehölzfällungen ausschließlich ab November bis Februar (Baumerhalt s. V _{Art2}). Die Entfernung der Wurzelstrukturen (Rodung) darf erst ab Beginn der Aktivitätsphase der		

Eidechsen, bei günstigen Witterungsverhältnissen ab Anfang April (sonnig) erfolgen:		
Die Maßnahmen verhindert die Tötung von Vögeln (Nestlingen) während des Brutgeschäfts sowie die Tötung von Fledermäusen im Tagesquartier und von Eidechsen während der Aktivitätsphase und während der Überwinterung (Rodung Wurzelballen nicht im Winter).		
V_{Art2}	Erhalt hochwertiger Habitatbäume (Flst 2601!)	Fledermäuse
Zwei wegen ihrer Baumhöhlen hochwertige Habitatbäume sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Ist dies technisch bedingt nicht möglich, ist eine Fällung nur im Zeitraum November bis Februar (außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen) zulässig. Die Höhlen der Bäume sind vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Ersatzhöhlen sind anzubieten (s. A_{Art5})		
Die Maßnahme dient dem Erhalt des Quartierpotenzials für Fledermäuse. Da die Nutzung der beiden Habitatbäume auf Grundlage der Bestandsdaten nicht sicher eingeschätzt werden kann, ist bei erforderlicher Fällung diese nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zulässig, um eine Tötung von Einzelindividuen zu vermeiden. Für den unwahrscheinlichen Fall einer Nutzung als Winterquartier ist bei Fällung eine ökologische Baubegleitung (Fledermausexperte) hinzuzuziehen. Es handelt sich um eine Maßnahme auf Flst. 2601!		
V_{Art3}	Vergrämung (auch Flst 2601!, hier nur Mauereidechse)	Zauneidechse, Mauereidechse
Vor Umsetzung der Planung auf Flächen mit Habitatfunktion für Eidechsen (Karte 2) müssen von diesen Flächen die Tiere vergrämt werden. Die Vergrämung kann nur während der Aktivitätszeit der Tiere aber außerhalb deren Eiablagezeit erfolgen. Dies umfasst den Zeitraum Anfang April bis Anfang Mai zur Paarungszeit und Anfang August bis Ende September nach Schlupf der Jungtiere. Zur Vergrämung wird die Vegetation mit nicht rotierendem Mähwerk gemäht und Bauschuttcontainer werden entfernt. Steinhäufen werden schonend, am besten händisch, entfernt. Im Anschluss können die Erdmieten abgetragen werden. Die Maßnahme erfolgt unter ökologischer Baubegleitung. Wird nach der Vergrämung nicht direkt mit den Baumaßnahmen begonnen, so muss 10 cm Oberboden abgetragen und das Baufeld von Vegetation freigehalten (Turnus einmal monatlich) werden. Die Maßnahme kann erst nach Anlage und Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate, Maßnahmen A_{Art2} , A_{Art3} erfolgen.		
Die Maßnahme dient der Einhaltung des Tötungsverbotes. Durch die Vergrämung verlassen die Tiere die überplanten Flächen und siedeln sich in den im Vorfeld entwickelten Ausgleichsflächen an. Für die Umsetzung der Vergrämung ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Die Vergrämung betrifft in Bezug auf die Mauereidechse auch das Flst. 2601!		
V_{Art4}	Abfang und Umsiedlung (Flst 2601!)	Zauneidechse
Abfangen der Zauneidechsen auf dem Flurstück 2601 witterungsabhängig ab April bis spätestens Anfang Mai und Umsiedeln der Tiere in die vorher hergestellte CEF-Fläche A_{Art1} . Für die Vergrämungsmaßnahme auf Flurstück 2601 (vgl. V _{Art3}) bedeutet dies, dass die Maßnahme erst Anfang August beginnen kann Die Abfangmaßnahmen müssen so lange fortgesetzt werden bis sich nach gutachterlicher Einschätzung keine relevante Anzahl an Zauneidechsen mehr im Eingriffsbereich befindet. Der Abfang ist von sachverständigen Personen durchzuführen. Die Maßnahme kann erst nach Anlage und Funktionsfähigkeit des Ersatzhabitats, Maßnahme A_{Art1} erfolgen.		
Wie bei V_{Art3} dient die Maßnahme der Vermeidung des Tötungsverbotes. Die zugehörige CEF-Maßnahme A_{Art1} liegt allerdings östlich über der Landstraße, die eine Barriere darstellt, bei deren Überwindung durch Eidechsen eine hohe Mortalität zu erwarten wäre. Deshalb reicht die Vergrämung nicht aus und die Tiere müssen aktiv umgesiedelt werden. Die Maßnahme ist durch		

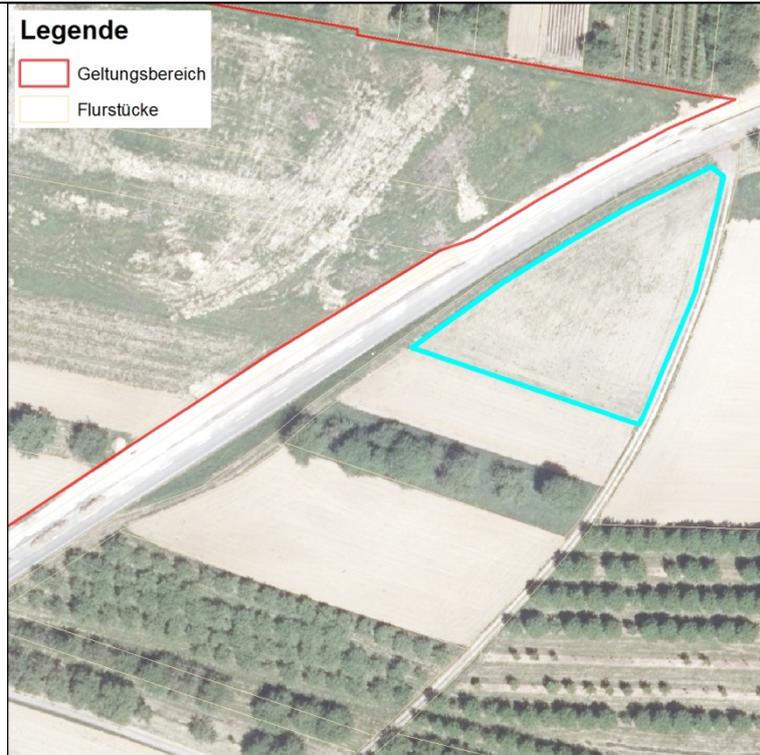
eine Umweltbaubegleitung umzusetzen/zu überprüfen. Es handelt sich um eine Maßnahme auf Flst. 2601!		
V_{Art5}	Bauzeitenbeschränkung Anlage Staubschutzwall	Bluthänfling, Goldammer
Schüttung des Staubschutzwalls außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar. Falls dieses Zeitfenster aus technischen Gründen nicht ausreicht, ist die Schüttung innerhalb einer Vegetationsperiode abzuschließen.		
Von beiden Arten befindet sich je ein Brutstandort nahe der geplanten Staubschutzwall-Schüttung. Um eine Beeinträchtigung dieser Bruten zu vermeiden, muss der Wall im Optimalfall außerhalb der Vogelbrutzeit geschüttet werden. Ist dies technisch nicht möglich, ist die Störung innerhalb einer Brutzeit akzeptabel, da davon ausgegangen werden kann, dass der Verlust einer Brut von einem Brutpaar in einer Brutsaison den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verändert.		

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

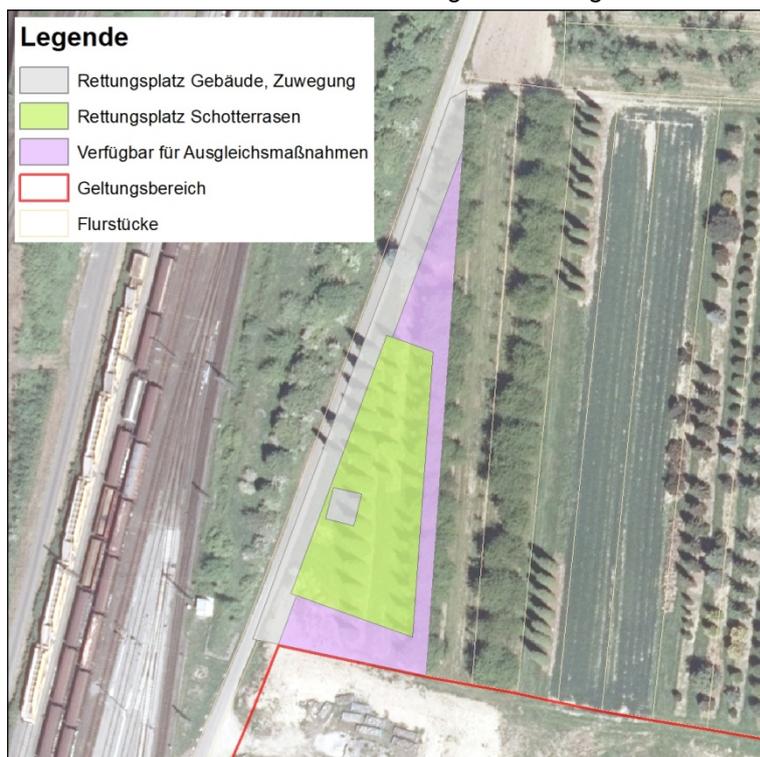
Die in Tab. 7 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein. Sollte es nicht möglich sein Maßnahmen A_{Art2} und A_{Art3} vor Baubeginn fertigzustellen, so erhöht sich die Flächengröße von externen Maßnahmen für den Ausgleich Mauereidechse um die entsprechende Fläche der Maßnahmen A_{Art2} und A_{Art3}. Zudem überschneiden sich Teilbereiche der geplanten Feldhecke und des Staubschutzwalles mit Lebensräumen der Zaun- und Mauereidechse. Hier ist darauf zu achten, dass bei Anlage der beiden Strukturen ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (V_{Art3} und A_{Art4}, A_{Art4}, siehe Karte 4).

Tab. 7: CEF-Maßnahmen

A_{Art1}	Externe Ersatzhabitate auf 2.400 m² (auch für Flst 2601!)	Zauneidechse
Anteilig entfallen für den Ausgleich Zauneidechsen <u>1.400 m² auf Flurstück 2601</u> und 1.000 m ² auf den restlichen Geltungsbereich. Eingriff auf <u>Flurstück 2601 (1.400 m²)</u> : Der Ausgleich wird auf Flurstück 2598 östlich des Geltungsbereiches über der Landstraße geschaffen (siehe nachstehende Abb.). Das Flurstück wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist zu einer Streuobstwiese zu entwickeln. Hierzu werden Obstbäume heimischer Obstsorten gepflanzt. Der Abstand zwischen den Bäumen sollte 10 m betragen, um eine ausreichende Besonnung der Fläche zu gewährleisten. Zudem ist eine blütenreiche Wiese einzusäen (standorttypische Saatgutmischung) oder geeignetes Mahdgut zu übertragen. Dies dient der Entwicklung einer insektenreichen Wiese im Unterwuchs des Streuobstes. Zudem sind auf der Fläche 7 Reisigbündel (je 1 m ³) auszubringen, um das Angebot an Versteckmöglichkeiten zu erhöhen. Abstand zwischen den Bündeln 5 bis 20 m, Lagerung auf Kunststoffmatten oder Holzbrettern. <u>Flächenpflege</u> : Entwicklungspflege der Bäume über fünf Jahre. Danach Pflegeschnitt alle fünf Jahre. Die Fläche muss zweimal jährlich gemäht werden.		



Eingriff übriger Geltungsbereich (1.000 m²): Der Ausgleich erfolgt auf Flurstück 900, welches unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich anschließt (siehe Abb.). Sonderkulturen wie Baumschulen etc. sind mit Ausnahme einzelner Laubbäume zu entfernen. Intensiv genutzte Obstplantagen sind zu extensivieren. Ausbringung von insgesamt 7 Reisigbündeln (je 1 m³) im Abstand von 5 bis 20 m. Lagerung auf Kunststoffmatten oder Holzbrettern. Pflanzung standortheimischer Gehölze zur Anlage von lückigen Heckenstrukturen auf 20 % der Fläche.



Die Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsenhabitaten im Geltungsbereich. Der Flächenbedarf wird aus den von Zauneidechsen besiedelten Biotopen hergeleitet (vgl. Kap. 3.3) (Schneeweiss et. al., 2014). Die Anzahl der Reisigbündel bemisst sich an der Reviergröße adulter Zauneidechsen von 150 m², die Pflanzung von Gehölzen dient der weiteren Schaffung von Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (Laufer, 2014). Die Lagerung der

Reisigbündel auf Unterlagen verhindert, dass diese durch aufkommende Vegetation (z. B. Brombeeren) durchwuchert werden und damit die Pflege der Strukturen (s. u.) erschweren. Zudem nehmen Mäuse die abgedeckten Flächen gerne für Baue an, womit für Zauneidechsen nutzbare Strukturen entstehen (Eiablage, Überwinterung).

Die Lage der Gehölzpflanzungen ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Flächenpflege: Zweimal jährliche Mahd im Umkreis von 7 bis 10 m um die Reisigbündel (Zeitraum erste Mahd: 20. Mai - 20. Juni, Zeitraum Mahd: 20. August - 20. September). Restliche Fläche mit Ausnahme der Gehölze einmal jährliche Mahd auf 70 %. Jährlicher Wechsel der Mahdflächen, um Altgrasbestände zu begünstigen, aber eine Verbuschung zu verhindern. Abraum des Mahdguts um den Standort zu „vermagern“. Die Reisigbündel sind je nach Verwitterung alle 3-5 Jahre auszutauschen.

Monitoring: Im 1., 3. und 5. Jahr nach Vergrämung/Umsiedlung (**V_{Art3}** und **V_{Art4}**) ist der Zauneidechsenbestand zu Überprüfung. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitataignung für die Zauneidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A_{Art2}	Interner Teilausgleich (Feldhecke); 3.000 m²	Mauereidechse; Goldammer (s. auch A_{Art4})
-------------------------	--	--

Im Rahmen der Planung ist die Pflanzung von Feldhecken mittlerer Standorte, Biotoptyp 41.22, entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes vorgesehen. Dieser Biotoptyp soll eine Gesamtfläche von rd. 3.000 m² umfassen und eignet sich in Verbindung mit vorgelagerten Saumflächen als Ganzjahreshabitat für die Mauereidechse. Bei Fertigstellung der Pflanzung vor Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme (**V_{Art3}**) kann diese als Ersatzhabitat für den Ausgleich der Lebensraumverluste herangezogen werden.

Die geplanten Feldhecken auf der Nordböschung des Staubschutzwalls können zudem als Ausgleich für die Goldammer angerechnet werden, für welche ein Ausgleichsbedarf von 860 m² fällig wird (**V_{Art4}**).

Die Maßnahme dient als Teil-Ausgleich für den Verlust von Mauereidechsenhabitaten im Geltungsbereich. Der Flächenbedarf wird aus den von Mauereidechsen besiedelten Biotypen hergeleitet (vgl. Kap. 3.3) (Schneeweiss et. al., 2014). Die Maßnahme schafft Habitate sehr guter Eignung für Mauereidechsen. Zudem entstehen im Zuge der weiteren Planumsetzung geeignete Habitate auf dem Betriebsgelände. Es kann somit auf die Schaffung externer Ausgleichsflächen einer Größe von ca. 500 m² verzichtet werden.

Pflege: 3-jährige Entwicklungspflege mit Freischneiden und ggf. wässern. Danach alle 3-5 Jahre 1/3 auf den Stock setzen, um Besonnung zu gewährleisten.

Monitoring: Im 1., 3. und 5. Jahr nach Vergrämung (**V_{Art3}**) ist der Mauereidechsenbestand zu Überprüfung. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitataignung für die Mauereidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A_{Art3}	Interner Teilausgleich Staubschutz- wall; 3.470 m²	Mauereidechse
-------------------------	--	----------------------

Im Rahmen der Planung wird im Norden des Geltungsbereiches ein Staubschutzwall geschüttet (2.470 m²). Zusammen mit dem begleitenden Saum (1.000 m²) kann dieser ein optimales Ganzjahres-Habitat für die Mauereidechse darstellen: Bepflanzung der Krone sowie der Nordböschung des Walls mit standortheimischen Gehölzen als Hecke trockenwarmer Standorte; Saum: Entwicklung arten- und blütenreicher Staudenvegetation. Der Wall ist vor Vergrämung (**V_{Art3}**) fertigzustellen, damit er als Ausgleichshabitat herangezogen werden kann.

Die Anlage von Sandlinsen ist nicht erforderlich, wenn grabbares Material zur Aufschüttung des Walls genutzt wird (sandige oder lösshaltige Böden). Der gebietseigene Boden ist als Parabraun-erde aus Löss angegeben.

Um die Strukturheterogenität zu fördern und weiter Eiablageplätze zu schaffen sind alle 20 m Steinschüttungen ebenerdig in den Schutzwall zu integrieren: Diese sollen eine Größe von ca. 1 m² haben und 30 cm in den Boden hineinreichen. Steine > = 5 cm!

Die Maßnahme dient als Teil-Ausgleich für den Verlust von Mauereidechsenhabitaten im Geltungsbereich. Der Flächenbedarf wird aus den von Mauereidechsenbesiedelten Biotypen

hergeleitet (vgl. Kap. 3.3) (Schneeweiss et. al., 2014). Die Maßnahme schafft Habitate sehr guter Eignung für Mauereidechsen. Zudem entstehen im Zuge der weiteren Planumsetzung geeignete Habitate auf dem Betriebsgelände. Es kann somit auf die Schaffung externer Ausgleichsflächen einer Größe von ca. 500 m² verzichtet werden.

Pflege: Die Saumfläche ist in folgendem Turnus zweimal jährlich zu mähen: erste Mahd 50 % der Fläche Mitte Mai bis Mitte Juni, zweite Mahd die restlichen 50 % der Fläche Mitte August bis Mitte September. Abraum des Mahdguts um den Standort zu „vermagern“.

Gehölze: 3-jährige Entwicklungspflege mit Freischneiden und ggf. wässern.

Monitoring: Im 1., 3. und 5. Jahr nach Vergrämung (**V_{Art3}**) ist der Mauereidechsenbestand zu Überprüfung. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die Mauereidechse zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A_{Art4}	Gehölzübertrag des ursprünglichen Bruthabitats in die geplante Heckenstruktur für Mauereidechse und Goldammer	Goldammer
-------------------------	--	------------------

Für die Realisierung des 860 m² umfassenden Ausgleichs für die Goldammer bietet sich die Heckenpflanzung an, die bereits für die Mauereidechse realisiert werden soll. Der Bedarf von 860 m² kann in den gesamten Ausgleichsbedarf von 3.000 m² integriert werden (**V_{Art2}**).

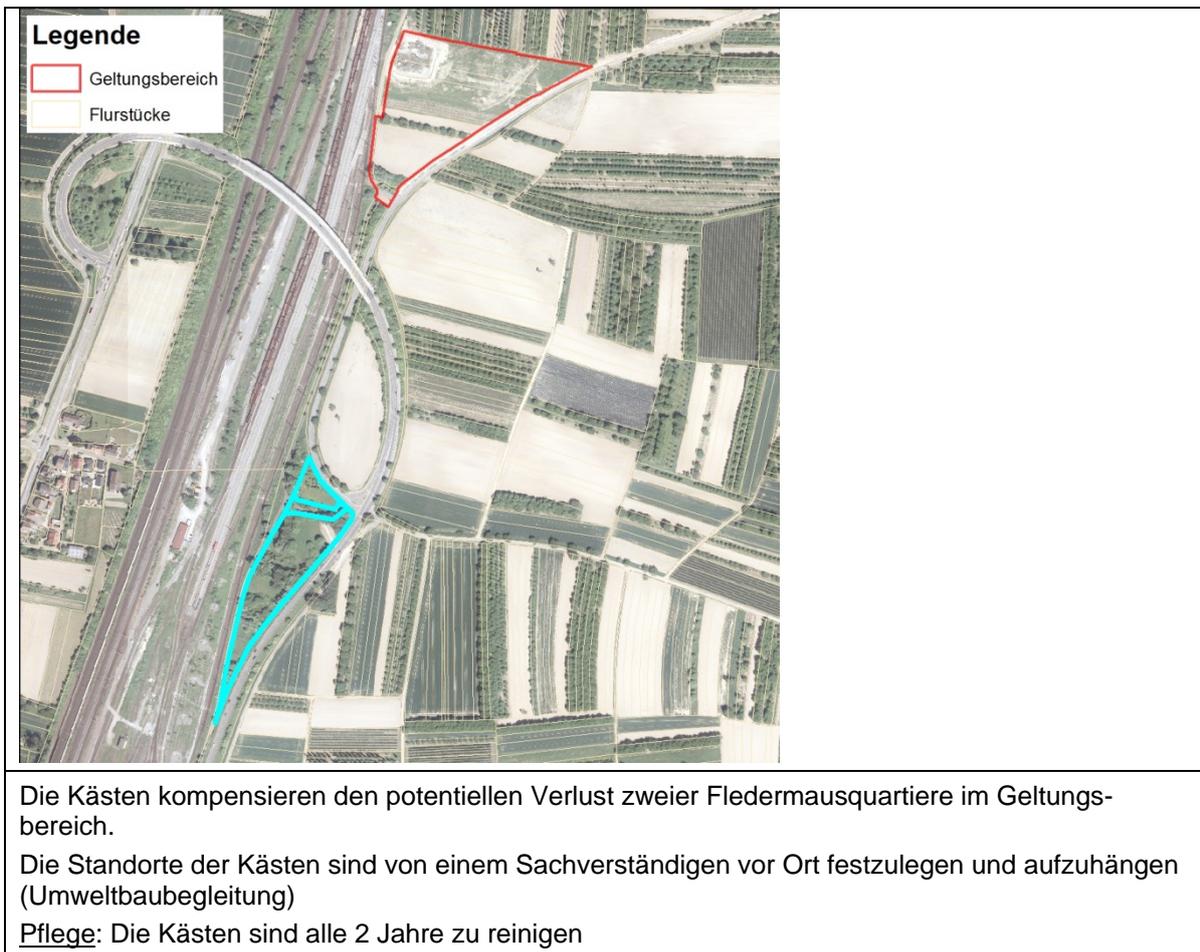
Um eine zeitnahe Funktionsfähigkeit der geplanten Heckenstrukturen gewährleisten zu können, sollen möglichst viele der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze erhalten und in die geplante Hecke am Staubschutzwall übertragen werden.

Pflege: Die Pflege ist durch eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der entsprechenden Ausführungsplanung festzulegen.

Monitoring: Besiedelungskontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch die besagte Art ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

A_{Art5}	Anbringen von Höhlenkästen (Ausgleich für Flst 2601!)	Fledermäuse
-------------------------	--	--------------------

Eingriff auf Flurstück 2601: Fällung von 2 Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Es sind 2 Fledermaus-Höhlenkästen, 2 Universalkästen und 2 Flachkästen auf den Flurstücken 2534, 2534/2, 2587 und 2588 anzubringen.



5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen, der projektspezifischen Wirkfaktoren sowie der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhm. (2020). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie Landschaftsbildbewertung.*

Büro für Landschaftsplanung. (2019). *Bebauungsplan „Breitfeld“ Artenschutzgutachten.*

Hachtel et. al. (2009). *Hachtel, Schmidt, Brocksieper, Roder: Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke und die Kombination mit anderen Methoden.*

Lauer. (2014). *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.*

Schneeweiss et. al. (2014). *Schneeweiss, Blanke, Kluge, Hastedt, Baier: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?*

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt **Mauereidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kap.1.](#)

Für die saP relevante Planunterlagen:

[Artenschutzgutachten von H.-J. Zurmöhle \(Büro für Landschaftsplanung, 2019\)](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Mauereidechse wurde im Untersuchungsraum häufig nachgewiesen. Die Vorkommensschwerpunkte befinden sich im Bereich des Lagerplatzes im Geltungsbereich sowie entlang der Bahnlinie. ist im Umfeld des Geltungsbereiches häufig. Der Geltungsbereich selbst ist nur teilweise als Lebensraum geeignet, die geeignete Habitatflächen sind flächendeckend besiedelt (s. Karte 1).

Das Vorkommen ist typisch für das Rheintal und geht vermutlich von der Bahnlinie aus, der entlang sich die Population ausbreitet. Es hat maximal lokale Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den nachgewiesenen Individuen um einen kleinen Teil einer größeren lokalen Population handelt, welche sich entlang der Bahnlinie ausbreitet und dort ihren Ursprung hat. Dies belegen auch mehrere Funde in Gleisnähe.

Aufgrund der Funde mehrerer Jungtiere im Spätsommer 2020, der Größe der Population und der punktuell guten Habitatqualität kann der Erhaltungszustand der Population als günstig bewertet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Karten 1 und 2

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen der Planumsetzung werden **Ganzjahreshabitate** einer Größe von rund 7.000 m² zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

s. 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

⁴ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über die Wirkungen von 4.1 a) hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Verlust der Habitate ist bei Planumsetzung unvermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Verfahren abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die flächige Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Es werden Ausgleichshabitate in gleicher Größenordnung im Randbereich der Planung (Staubschutzwand, Gehölzpflanzungen) wieder hergestellt. Detaillierte Beschreibung siehe Tab. 7 (Maßnahme A_{Art2} und A_{Art3}).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Umsetzung der Planung ist die Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen. Zusätzlich können Gelege betroffen sein.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Umsetzung der Maßnahmen während der Winterruhe oder nach Ablage von Gelegen ist die Mortalität der zu diesen Zeitpunkten immobilen Tiere signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich (siehe Tab. 6, V_{Art}3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine über das bisherige Maß hinaus gehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

--

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang II: Formblatt **Zauneidechse**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap.1.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Artenschutzgutachten von H.-J. Zurmöhle (Büro für Landschaftsplanung, 2019)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Zauneidechse besiedelt im Geltungsbereich hauptsächlich die südexponierten Wälle der Lagerfläche. In diesem Bereich konnten ein adultes und subadulte Tieren nachgewiesen werden. Auf der Fläche die Streuobstwiese (Flst. 2601) wurden juvenile Tiere kartiert. Im Untersuchungsgebiet sind Ganzjahreshabitats vorhanden, es findet eine Reproduktion statt.

Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen im Eingriffsbereich um eine Teilpopulation handelt. Die Gesamtpopulation zieht sich vermutlich entlang von Wegeböschungen, Rainen und ähnlichen Strukturen durch das Offenland um den Planbereich.

Trotz der Funde von mehreren juvenilen und subadulten Tieren und dem damit erbrachten Nachweis einer sich reproduzierenden Population, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund der nur geringen Individuenzahl und des starken Konkurrenzdrucks durch Mauereidechsen als ungünstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁹.

Siehe Karten 1 und 2

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung gehen **Ganzjahreshabitate** (Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Nahrungshabitate) in einer Größe von rund 4.400 m² im Geltungsbereich verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

S. 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

⁹ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über die Wirkung von 4.1 a) hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Verlust der Habitate ist bei Planumsetzung unvermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Verfahren abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Lebensstätten wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Es werden externe Ausgleichshabitate in gleicher Größenordnung in den Flst. 2594, 905, 906 und 907 wieder hergestellt. Detaillierte Beschreibung siehe Tab. 7 (Maßnahme A_{Art1}).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei der Umsetzung der Planung ist die Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen. Zusätzlich können Gelege betroffen sein.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Umsetzung der Maßnahmen während der Winterruhe oder nach Ablage von Gelegen, ist die Mortalität der zu diesen Zeitpunkten immobilen Tiere signifikant erhöht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Abfang und Umsiedlung der Tiere aus dem Geltungsbereich (siehe Tab. 6, V_{Art4})

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine über das bisherige Maß hinaus gehende erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁰

--

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁰ Die unter Pkt. 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang IV: Formblatt **Goldammer**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap.1.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Artenschutzgutachten von H.-J. Zurmöhle (Büro für Landschaftsplanung, 2019)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citinella</i>	---	V (Vorwarnliste)

¹¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen.“

Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung erfolgt ab Mitte Februar. Die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen (Südbeck, et al., 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Goldammer brütet mit einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches. Ein weiteres Brutpaar brütet unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich angrenzend.

Die Agrarlandschaft mit Saumbiotopen sowie einzelnen Gehölzen und Grünlandflächen bieten der Art innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der unmittelbaren Umgebung geeignete Habitatstrukturen zur Erfüllung ihrer Lebensfunktionen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;

Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft, Flächenumwandlungen und Flächenversiegelungen wurden geeignete Lebensraumstrukturen zunehmend dezimiert. Obwohl die Goldammer stellenweise immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Goldammer auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Prädatorendruck. Weitere Beeinträchtigungen sind im Zuge der Planumsetzung zu erwarten, welche die Dezimierung einer Brutstätte im Geltungsbereich sowie eine Störung und somit eine Entwertung einer weiteren Brutstätten außerhalb des Geltungsbereiches zur Folge hat.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁴.

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Entnahme einer Fortpflanzungsstätte ist bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass Nahrungsflächen innerhalb des Geltungsbereiches durch die Planung verloren gehen. Eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte außerhalb des Geltungsbereiches ist deshalb jedoch nicht zu erwarten, da das vielfältig strukturierte Offenland gleich- und höherwertige Nahrungshabitate aufweist. Die Nahrungsflächen innerhalb des Geltungsbereiches werden also nicht als essenziell bewertet.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

¹⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte nördlich des Geltungsbereiches ist aufgrund von baubedingten Störungen (Wallschüttung) zu erwarten, wenn diese innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der Verlust der Brutstätte innerhalb des Geltungsbereiches ist bei Umsetzung der Planung nicht zu vermeiden. Der Verlust der Brutstätte knapp nördlich des Geltungsbereiches jedoch schon:

Bei Umsetzung der Wallschüttung außerhalb der Vogelbrutzeit oder maximal während einer Brutsaison, kann davon ausgegangen werden, dass die temporäre Störung nicht zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Siehe Tab. 6, **V_{Art5}**.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Verfahren abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten, da geeignete Habitate in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Fachgerechte Anlage von Gehölzstrukturen (860 m²) zum Ausgleich der dauerhaft entfallenden Brutstätte der Goldammer im Geltungsbereich. Verwendung von nieder- bis mittelwüchsigen fruchttragenden Sträuchern, wie Weißdorn, Hartriegel, Heckenrose und Hasel.

Der Ausgleich wird im Randbereich der Planung umgesetzt (Staubschutzwall und Heckenpflanzung). Um eine schnelle Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu erreichen, werden die Gehölze im Geltungsbereich in diese Heckenanlagen übertragen (Tab. 7; **A_{Art2}**, **A_{Art3}** und **A_{Art4}**).

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung des Feldgehölzes im Geltungsbereich während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Entfernung des Feldgehölzes zur Brutzeit erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, muss das Feldgehölz im Geltungsbereich außerhalb der Vogel-Brutzeit entfernt werden (Tab. 6; V_{Art1}).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das in 4.1 c) beschriebene Maß hinaus.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Goldammer nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁵

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

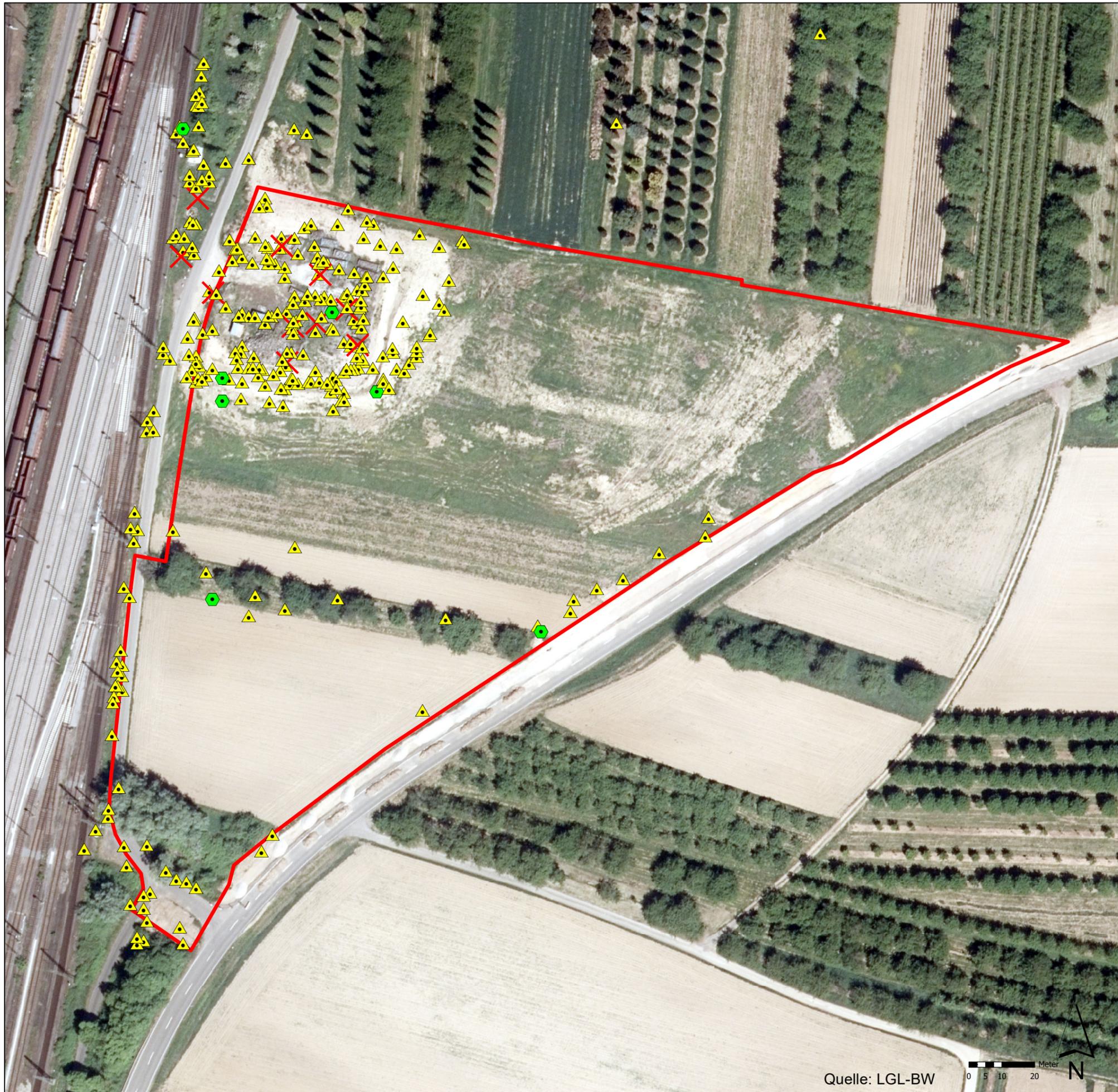
sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

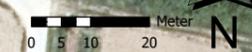
Karte 1 Ergebnisse Reptilienkartierung

Fundpunkte Mauer- und Zauneidechsen; künstliche Verstecke

- ✗ künstliche Verstecke
- ▲ Mauereidechse,
- Zauneidechse,
- Geltungsbereich



Quelle: LGL-BW



Auftraggeber	Stadt Offenburg		
Projekt	20040 saP "Breitfeld"		
Planinhalt	Karte 1 Ergebnisse Reptilienkartierung		
Datum	17.12.2021	Nummer	1
Bearbeiter	Burstert	Maßstab	1:1.200
BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
20040_UB_Breitfeld_OG_Reptilien			

Karte 2 Eidechsenhabitate und Planung

 Lebensraum Mauereidechsen

 Lebensraum Zauneidechsen

 Geltungsbereich

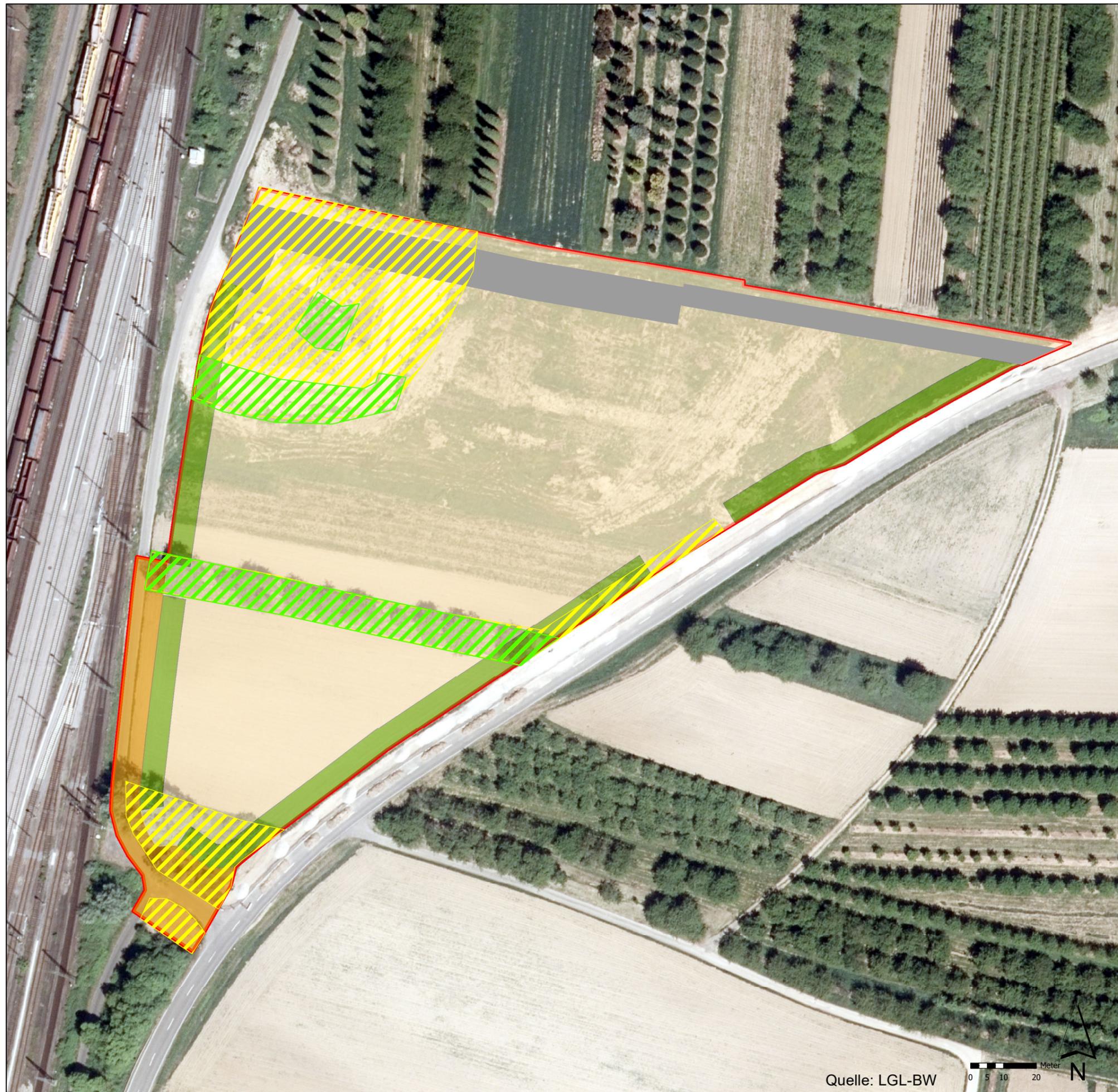
Planung

 Feldhecke

 Sondergebiet

 Staubschutzwall

 Verkehr



Quelle: LGL-BW

0 5 10 20 Meter

N

Auftraggeber Stadt Offenburg

Projekt 20040 saP "Breitfeld"

Planinhalt Karte 2 Eidechsenhabitate und Planung

Datum 16.12.2021 Nummer 2
 Bearbeiter Burstert Maßstab 1:1.200

 BHM Planungsgesellschaft mbH
 Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de

20040_UB_Breitfeld_OG_Reptilien